

03.10.08
NRW-Einzelmeisterschaft - Sieger: Patrick Zelbel

- *Klaus Löffelbein* - Sensationeller Turniersieg des erst 15jährigen Patrick Zelbel! In der vorletzten Runde am Freitagvormittag wurde das Feld zunächst wieder zusammen geschoben. IM Daniel Hausrath einigte sich mit seinem Gegner FM Ulrich Dresen schon nach wenigen Zügen auf ein Remis. Die Chance wieder punktgleich an die Spitze zu kommen nutzten mit Siegen sowohl Georg Waldschmidt als auch Patrick Zelbel. Und auch der einzige direkte Verfolger dieses Trios Benedikt Muschik punktete voll. Die letzte Runde brachte dann eine schnelle Entscheidung. Patrick Zelbel (Rang 4 der Setzliste) gestattete seinem Gegner Manuel Dargel (Rang 3 der Setzliste) im 13. Zug seinen Turm auf a8 mit der Dame zu schlagen. Nur kam die Dame von dort nicht mehr weg. Schon kurz darauf remisierte mit Georg Waldschmidt ein Spieler des Führungstrios. Jetzt musste man noch drei Stunden warten, bis feststand, dass Daniel Hausrath über ein Remis gegen die WGM Carmen Voicu-Jagodzinsky nicht hinaus kam. Bei einem Sieg wäre er nach Wertung noch Meister geworden, doch so stand fest, dass der Jugendliche Patrick Zelbel nicht nur zur Deutschen Meisterschaft fahren wird, sondern bei seiner ersten Teilnahme auch sofort den Titel des NRW Einzelmeisters gewonnen hatte. Dank besserer zweiter Wertungszahl kam Daniel Hausrath gerade noch auf Platz 2 und vertritt NRW ebenfalls bei der nächsten Nationalen Meisterschaft. Etwas unglücklicher Dritter wurde Georg Waldschmidt vom ausrichtenden Verein SK Herne Sodingen.

NRW Meisterin wurde Carmen Voicu-Jagodzinsky. Mangels deutscher Staatsbürgerschaft werden jedoch die beiden nachfolgenden Damen Jevgenija Leveikina und Heidemarie Kluge NRW bei der nächsten Deutschen Einzelmeisterschaft der Frauen vertreten.

Das Turnier endete ohne jeglichen Zwischenfall so dass die Siegerehrung in gelockerter Atmosphäre vom 1. Spielleiter des SB NRW Berthold Mense vorgenommen werden konnte. Bilder vom Turnier und auch die Partiensammlung werden kurzfristig unter dem entsprechenden Menüpunkt zu finden sein.

12.10.08
Bundesfinanzminister Peer Steinbrück erhält Ehrenpreis des Schachbundes NRW e.V.



- *Ralf Schreiber* - Am Montag den 13. Oktober 2008 findet im Zuge der Schach-Weltmeisterschaft ein Galaabend zu Ehren von Viswanathan Anand und Wladimir Kramnik im Alten Rathaus der Stadt Bonn statt. Während dieser Veranstaltung wird der Präsident des Schachbundes NRW e.V., Dr. Hans-Jürgen Weyer, den Ehrenpreis des größten Landesverbandes im Deutschen Schachbund an Bundesfinanzminister Peer Steinbrück verleihen. Der Ehrenpreis wird an Persönlichkeiten verliehen, die kein Schach-Ehrenamt ausüben und die sich für den Schachsport in Nordrhein-Westfalen verdient gemacht haben. Bundesfinanzminister Peer Steinbrück fördert und unterstützt das Schach seit langem, er ist Schirmherr der Dortmunder Schachtage, seit vielen Jahren eines der stärksten Turniere der Welt, hat öffentlich gegen Wladimir Kramnik gespielt, unterstützte als Schirmherr bereits den Kampf „Mensch gegen Maschine“ sowie die am Dienstag beginnende Weltmeisterschaft. Darüber hinaus hat er in vielen Interviews – beispielsweise kürzlich in der Süddeutschen - kenntnisreich über den Schachsport berichtet und Schach als sein liebstes Hobby bezeichnet. Das Engagement fürs Schach begleitet Bundesfinanzminister Peer Steinbrück seit vielen Jahren.

15.10.08

Zahlen Sie zu viele Rundfunkgebühren für Ihren Verein?

- *Hans-Jürgen Dorn* - Seit dem 1. Januar 2007 müssen Besitzer von Internet-PCs, aber auch von internetfähigen Handys und PDAs, Rundfunkgebühren zahlen. Doch neue Gerichtsurteile stellen diese Regelung infrage. Positiv ist auch, dass in der Mehrzahl der bislang ergangenen Urteile eine allgemeine Gebührenpflicht für diese neuartigen Rundfunkgeräte verneint wird.

Grundsätzlich gilt und galt schon immer, dass alle Vereine, egal ob nun gemeinnützig oder nicht, Rundfunkgebühren zahlen müssen, wenn sie Radio- oder Fernsehgeräte in ihren Räumlichkeiten (Geschäftsräume, Vereinsheime, Sportstätten) vorhalten.

Neu seit dem 1. Januar 2007 ist jedoch, dass nicht nur für Radios und Fernseher Rundfunkgebühren bei der GEZ zu zahlen sind, sondern auch für neuartige Rundfunkempfangsgeräte. Hierzu zählen zum einen PCs und Notebooks, die in der Lage sind, Fernseh- und Radioprogramme via Internet zu empfangen, aber auch Handys, PDAs und Smartphones, die über UMTS-Mobilfunkverbindungen oder per WLAN Radio- oder Fernsehprogramme empfangen können. Die Höhe der Gebühr für diese Geräte liegt derzeit bei 5,52 Euro im Monat.

Zweitgeräteregelung

In der Mehrzahl aller Fälle hat diese Regelung jedoch keine finanziellen Folgen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass für diese neuartigen Rundfunkempfangsgeräte generell die Zweitgeräte-Regelung gilt. Diese besagt, dass für zusätzliche Geräte keine Gebühren gezahlt werden müssen, sofern bereits ein Fernseher oder Radiogerät angemeldet ist. Im Klartext bedeutet dies, dass für Vereine, die ohnehin schon für Fernseher oder Radiogeräte Rundfunkgebühren entrichten, keine zusätzlichen Gebühren für Internet-PCs anfallen. Anders ist die Lage jedoch dann, wenn bislang keine Rundfunkgeräte im Vereinsheim oder der Geschäftsstelle vorhanden sind, hier aber ein Internet-PC genutzt wird. In diesem Fall müssen seit Januar 2007 die Gebühren in Höhe von monatlich 5,52 Euro für dieses Gerät gezahlt werden. Immerhin spielt dabei die Zahl der PCs keine Rolle. Auch wenn mehrere PCs vorhanden sind, sind maximal 5,52 Euro im Monat zu zahlen.

Gebührenpraxis aus der Sicht der Gerichte

Dieselben Vorgaben gelten auch für Privatpersonen, Unternehmen und Selbständige. Aus diesen Gruppen hat es jedoch bereits eine Reihe von Klagen gegen die Gebührenpflicht für Internet-PCs gegeben, die vor den Verwaltungsgerichten größtenteils Erfolg hatten. So entschied etwa das VG Koblenz im Juli, dass für einen Internet-PC in einer Anwaltskanzlei keine Rundfunkgebühr zu zahlen sei (Az.: 1 K 496/08.KO). Beim Streit um die private Nutzung urteilte jüngst das VG Münster (Az.: 7 K 1473/07) zugunsten eines Studenten, der weder über Radio noch Fernseher verfügt und es ablehnt, Rundfunkgebühren für seinen Internet-PC zu zahlen. Anders sieht man die Rechtslage dagegen beim VG Ansbach (Az.: AN 5 K 08.00348). Hier entschieden die Richter, dass ein Rechtsanwalt für Internet-PCs in seiner Kanzlei Gebühren zu zahlen habe.

Gebühren für nicht ausschließlich privat genutzte PCs in Haushalten

Für Internet-PCs in Privathaushalten, die nicht ausschließlich privat genutzt werden, gibt es jedoch eine Ausnahme von der Zweitgeräte-Regel. Diese findet hier keine Anwendung, sodass z. B. für beruflich genutzte Rechner in der eigenen Wohnung daher zusätzlich die neue Rundfunkgebühr zu zahlen ist, selbst wenn hier schon andere Rundfunkgeräte angemeldet sind. Allerdings gibt es auch hier bereits ein Urteil des VG Braunschweig (Az.: 4 A 149/07), das diese Zahlungspflicht verneinte. Für Vereine gibt es hier jedoch ohnehin eine Ausnahmeregel.

Verwenden Vereinsvorstände oder Vereinsmitglieder ihre privaten PCs für Vereinsaktivitäten, werden hierfür nach Auskunft der GEZ keine zusätzlichen Gebühren erhoben, da mit der Vereinstätigkeit keine Gewinnerzielung verfolgt wird. Dies gilt selbst dann, wenn Aufwandsentschädigungen wie etwa Übungsleiterhonorare gezahlt werden. Auch die Nutzung von UMTS-Handys für Vereinszwecke führt daher nicht dazu, dass hierfür zusätzliche Gebühren fällig werden.

Fazit

Vereine sind von der Einführung der Gebührenpflicht für Internet-PCs nur in wenigen Ausnahmefällen betroffen. Sofern in den Vereinsräumlichkeiten bereits Rundfunkgeräte angemeldet sind, greift die Zweitgeräte-Regelung. Aufgrund der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht bleiben zudem auch Vereinsmitglieder und Vorstände, die den Heim-PC für Vereinszwecke nutzen, in jedem Fall von der Gebühr befreit. Nur in den Fällen, in denen bislang keine Rundfunkgeräte betrieben wurden, jedoch Internet-PCs in Vereinsheimen oder Geschäftsstellen vorhanden

sind, muss die Gebühr in Höhe von 5,52 Euro monatlich gezahlt werden, allerdings stellen die meisten aktuellen Urteile auch dies infrage.

Quelle: Redmark.de/Verein (Autor: Andreas Hein, Bad Sooden-Allendorf)

20.10.08

Voreilige Entlastung kann für den Verein teuer werden

- *Hans-Jürgen Dorn* - Ein Verein klagte gegen seinen ehemaligen Vorsitzenden und Schatzmeister auf Schadensersatz, da ein Fehlbestand von ca. 14.500 Euro in der Kasse vorlag und keine Belege und Unterlagen vorhanden waren. Doch ohne Erfolg!

Was war geschehen? Der Verein hatte den Vorsitzenden entlastet und die Kassenprüfer hatten die Kassenführung sogar als „gewissenhaft und übersichtlich“ bezeichnet. Doch eine spätere Überprüfung durch das Finanzamt brachte Ungereimtheiten und den Fehlbestand ans Licht.

Besteht ein Schadensersatzanspruch des Vereins auf Erstattung des Fehlbestands?

- Sollte der Fehlbestand zu Recht bestehen, hat der Verein gegen den ehemaligen Vorsitzenden einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Geschäftsführungspflichten (§§ 280 Abs. 1 i. V. m. 26, 27 Abs. 3 BGB).
- Voraussetzung ist, dass der Verein die pflichtwidrige Amtsführung des Vorstands darlegen und beweisen kann. Die Voraussetzungen der Darlegungs- und Beweislast bei solchen Schadensersatzklagen hat der Bundesgerichtshof (BGH) grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen des § 93 Abs. 2 AktG und § 34 Abs. 2 S. 2 GenG für den Geschäftsführer einer GmbH entwickelt (Grundsatzurteil des BGH v. 4.11.2002, Az.: II ZR 224/00). Diese Grundsätze wendet die Rechtsprechung analog auf den Vorstand eines Vereins an, sodass jeder Vorstand damit vertraut sein sollte.
- Grundsätze für die Darlegungs- und Beweislast nach § 93 Abs. 2 AktG gilt:

Der Verein muss

- Eintritt und Höhe des Schadens beweisen können.
- Ferner muss die schädigende Handlung des Vorstandsmitglieds bewiesen werden und
- schließlich muss die Kausalität zwischen Handlung und Schaden bewiesen werden.

Das Vorstandsmitglied muss

- beweisen, dass er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers angewandt hat (= fehlende Pflichtwidrigkeit)
- beweisen, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Welche Wirkung hat dabei die Entlastung, die dem Vorstand durch den Verein bis 2005 erteilt worden war? Entfällt dadurch die Haftung des Vorsitzenden?
- Der BGH hat bereits in seinem Urteil v. 14.12.1987 darauf hingewiesen, dass die Entlastung nicht ohne weiteres zur Haftungsfreistellung im Innenverhältnis führt (Az.: II ZR 53/87).
- Denn die Entlastung greift nur bei den Ansprüchen, die dem entlastenden Organ (in der Regel die Mitgliederversammlung) bekannt sind oder bei sorgfältiger Prüfung bekannt sein konnten.
- BGH: Ansprüche des Vereins gegen den Vorstand, die aus den Rechenschaftsberichten des Vorstands und den der Mitgliederversammlung bei der Rechnungsprüfung unterbreiteten Unterlagen nicht oder in wesentlichen Punkten nur so unvollständig erkennbar sind, dass die Mitglieder die Tragweite der ihnen abverlangten Entlastungsentscheidung bei Anlegung eines lebensnahen vernünftigen Maßstabes nicht zu überblicken vermögen, werden von der Verzichtswirkung der Entlastung nicht erfasst.
- Nach den Feststellungen des Gerichts waren von den eingeklagten ca. 14.500 Euro lediglich 620 Euro von der Entlastung nicht erfasst, für den restlichen Betrag hatte die Mitgliederversammlung trotz Kenntnis des Fehlbetrages in den Jahren jeweils Entlastung erteilt!
- Im Verfahren hat der Verein die Kassenführung und die Belegpraxis des Vorsitzenden beanstandet und ihm vorgeworfen, Ausgaben nur mit allgemeinen Angaben belegt zu haben („Unkostenerstattung“, „Kostenerstattung“, „allgemeine Kosten“) und diese nicht hinreichend beschrieben und nachgewiesen zu haben. Dem hielt das Gericht entgegen, dass die Kassenprüfer diese Belegführung nicht beanstandet hätten.

Merke!

- Bei kleinen Vereinen können nicht allzu hohe Maßstäbe an die Kassenführung gestellt werden.
- Eigenbelege müssen grundsätzlich als ausreichend angesehen werden, zumal dann, wenn dies der bisherigen Praxis des Vereins entspricht.
- Wenn der Vorstand eine Ausgabe getätigt hat, ohne diese belegt zu haben, liegt noch lang kein Schaden für den Verein vor. Dies wäre nur dann der Fall, wenn das Verhalten des Vorstands zu einem Schaden geführt hat.

Hinweise für den Vorstand

- Das Urteil ist für die Arbeit eines Vorstands sehr lehrreich und zeigt deutlich die Anforderungen und die Grenzen auf, vor allem, wenn es um die Fragen der Kassenführung geht. Interessant ist in diesem Urteil die Frage, wie genau und bestimmt die Belege aussehen müssen, vor allem dann, wenn es um die Ausgaben geht. Problematisch waren hier die sog. Eigenbelege. Das OLG versucht hier vorsichtig die Anforderungen gerade bei kleineren Vereinen herunterzuschrauben.
- Eine zentrale Rolle spielte hier die Kassenprüfung. Wenn die Kassenprüfer eine ordentliche und gewissenhafte Kassenprüfung attestieren, keine Belege beanstanden und inhaltlich die sog. Eigenbelege mit dubiosen Angaben („Kostenerstattung“) akzeptieren, dann hat der Verein später schlechte Karten – wie der Fall leider deutlich zeigt. Dabei stellt sich immer wieder die Frage, welche Qualität die Kassenprüfung in unseren Vereinen hat.
- Und zuletzt das Thema Entlastung. Trotz Kenntnis und Vorliegens diverser Hinweise aus der Kassenprüfung zu den aufgelaufenen Jahresfehlbeträgen und den bekannten Belegen wurde offensichtlich Entlastung erteilt. Auch wenn sich später – z. B. durch eine Prüfung des FA – herausstellt, dass eben nichts in Ordnung war, ist es zu spät, wenn sehenden Auges Entlastung erteilt worden ist. Auch ein späterer Vorstand hat dann schlechte Karten, wenn es um die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen geht.

Fundstelle:

Brandenburgisches OLG, Urteil v. 28.5.2008, Az.: 7 U 176/07

Einschlägige Hinweise in Rechtsvorschriften:

- §§ 26, 27 Abs.3 280 Abs. 1 BGB
- §§ 39 Abs.2 AktG, 34 Abs.2 GenG.

Quelle: Redmark.de/Verein (Autor: Stefan Wagner, Dresden)

20.10.08

Karl-Heinz Podzielný verteidigt Schnellschach-Titel



- Ralf Chadt-Rausch -

Der Essener Internationale Meister Karl-Heinz Podzielný wurde einmal mehr seinem Spitznamen "Pötz-Blitz" gerecht. In Fredersdorf-Vogelsdorf östlich von Berlin wiederholte er seinen Triumph von Bad Lauterberg 2007 und verteidigte seine Deutsche Meisterschaft im Schnellschach. 30 Teilnehmer, darunter zahlreiche Internationale Meister, kämpften zwei Tage und elf Runden lang um Punkte. Podzielný hatte wie einige andere Favoriten (Thiede, Heinemann, Markgraf, Panzalovic) anfangs eine Schwächephase, als er dem zukünftigen IM Gunter Spieß (Leipzig) in Runde 3 unterlag. Doch während die anderen weiterwurstelten, startete "Pötz-Blitz" den Nachbrenner und war nach Tag 1 mit 5 aus 6 allein an der Spitze. Die konnte ihm niemand mehr streitigmachen. Selbst dreimal Schwarz in den letzten Runden brachte ihn nicht ins Stolpern. Im Gegenteil. Die Verfolger verloren in der letzten Runde und Podzielný hatte am Ende sogar 1½ Punkte Vorsprung. IM Mathias Womacka und Ferenc Langheinrich belegten die Plätze.

(Quelle: Deutscher Schachbund)

21.10.08

Der DSB und der SBNRW in Bonn



- Ralf Chadt-Rausch -

Bei der Schach-Weltmeisterschaft in Bonn ist auch der Deutsche Schachbund vertreten. Gemeinsam mit dem Schachbund Nordrhein-Westfalen betreibt der DSB dort einen Stand, für den der DSB-Referent für Freizeit- und Breitensport, Ralf Schreiber, verantwortlich ist. Auf dem Foto ist gerade der ehemalige FIDE-Präsident und jetzt deren Ehrenpräsident Florencio Campomanes (links) zu Besuch. Campomanes unterhält sich mit dem Präsidenten des Schachbundes NRW, Dr. Hans-Jürgen Weyer.
(Quelle: Deutscher Schachbund)

23.10.08

Übungsleitertätigkeiten - wofür kann die Steuervergünstigung genutzt werden?

- Hans-Jürgen Dorn - Wenn man für die begünstigten Tätigkeiten im Nebenberuf von gemeinnützigen Körperschaften/Organisationen Einnahmen bezieht, sieht § 3 Nr. 26 EStG seit 2007 einen persönlichen Steuerfreibetrag in Höhe von bis zu 2.100 € vor. Damit kann dieser Jahresfreibetrag bei Vergütungen, egal, ob nebenberuflich angestellt oder über selbstständige nebenberufliche Tätigkeit, genutzt werden. Zum Umfang und Anwendungsbereich enthält hierzu der aktuelle ausführliche Erlass des LfSt Bayern vom 29.7.2008 (S 2121..1.-1/4 St 32/St 33) die wichtigsten aktuellen Vorgaben zum Tätigkeitsbereich aus Sicht der Finanzverwaltung.

Begünstigt sind grundsätzlich diese drei Tätigkeitsbereiche:

- nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten,
- nebenberufliche künstlerische Tätigkeit und
- die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Diese begünstigten Tätigkeiten haben gemeinsam, dass bei ihrer Ausübung durch persönlichen Kontakt Einfluss auf andere Menschen genommen wird, um auf diese Weise deren Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Gemeinsamer Nenner für diese verschiedensten Tätigkeiten ist daher die pädagogische Ausrichtung. Auf bestimmte Ausbildungs- oder Qualifikationsnachweise kommt es hierbei meist nicht an.

Erweiterung des Anwendungsbereichs

Der Anwendungsbereich wurde durch Gesetzesänderungen für Betreuer-tätigkeiten neben den üblichen, bekannten Übungsleitertätigkeiten im sportlichen- oder musikalischen Bereich erweitert.

Beispiel: Dabei kann es z. B. um Vergütungen für die Beaufsichtigung und Betreuung Jugendlicher durch Jugend- und Ferienbetreuer, Schulwegbegleiter gehen. Oder um die Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn ausschließlich (ohne Zusammenhang mit körperlicher Pflege) hauswirtschaftliche oder betreuende Hilfstätigkeiten für alte oder behinderte Menschen erbracht werden.

Es kann sich hierbei u. a. um die Reinigung der Wohnung, kochen, einkaufen, Erledigung des Schriftverkehrs für diese Personenkreise handeln, wenn dies nebenberuflich für gemeinnützige Vereine/Verbände, aber auch Kommunen (z.B. Kindergarten) als Rechtsträger ausgeübt wird.

Einzelfall-Katalog wurde erstellt

Die neue Verfügung enthält zudem eine aktuelle Zusammenstellung von zahlreichen Einzelfällen für begünstigte Tätigkeiten nach der neueren Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen. Diese interessante Einzelfalldarstellung ergänzt daher die einschlägige Verwaltungsanweisung in R 3.26 LStR.

Quelle: Redmark.de/Verein

Autor: (Prof. Gerhard Geckle, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Freiburg)

27.10.08

Spenden sammeln: Auf diese drei Quellen sollten Sie nicht verzichten

- *Hans-Jürgen Dorn* - Spenden sind für Vereine überlebenswichtig. Das Spenden sammeln ist jedoch manchmal gar nicht so einfach, oder? Wie kommen Sie also an Geld für Ihren Verein? Auf die folgenden drei Möglichkeiten sollten Sie keineswegs verzichten!

Beerdigungsunternehmen

Immer mehr vermögende Menschen haben keine Nachkommen und wollen, dass Ihr Geld im Todesfalle einem guten Zweck zugutekommt. Viele Beerdigungsunternehmer vermitteln an gemeinnützige Organisationen. Der Großteil dieser Spenden bewegt sich im Bereich zwischen 2.000 und 10.000 Euro.

Bußgeldzuweisungen

Sprechen Sie das Amtsgericht in Ihrem Einzugsgebiet an und lassen Sie sich in die Liste der Vereine aufnehmen, die von verhängten Bußgeldern profitieren. Viele Vereine nehmen dadurch jährlich mehr als 500 Euro an zusätzlichen Geldern ein. Bewerben Sie sich also doch auch!

Kindstauen

Sie arbeiten in einem Verein, der die Interessen und Begabungen von Kindern fördert? Dann melden Sie sich doch bei den Kirchen in der Region. Immer mehr Eltern haben sich in letzter Zeit dafür entschieden, auf Geschenke zu verzichten und dafür um Spenden für Vereine zu bitten.

VNR.de/Verein

30.10.08

Bürokratieabbau im Steuerrecht: Wird die Kleinunternehmergrenze für Vereine angehoben?

- *Hans-Jürgen Dorn* - Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz) hat der Bundesrat u. a. einen Änderungsvorschlag gemacht, der sich für Vereine richtig rechnen kann! Die bisherigen Grenzwerte für die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer sollen angehoben werden. Konkret: Die Kleinunternehmergrenze von bislang 17.500 Euro (Vorjahresumsatz) soll künftig bei 25.000 Euro liegen und die bislang geltende Grenze von 50.000 Euro (voraussichtlicher Umsatz im laufenden Jahr) 75.000 Euro betragen.

Aus Sicht der Vereinspraxis ist diese Umsatzsteueränderung ausdrücklich zu begrüßen. Bereits im Zusammenhang mit der 2007 verabschiedeten Gemeinnützigkeitsreform wurde gefordert, die schon Jahre unverändert geltende Umsatzgrenze zu erhöhen. Denn: Es gibt noch zahlreiche Vereine, die diese Kleinunternehmerregelung nutzen. Häufig sind es neu gegründete Vereine, aber auch bereits länger aktive Vereine mit nur moderaten, zusätzlichen umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen.

Die nun vorgesehene Anhebung auf 25.000 Euro ist sicherlich der richtige Schritt. Auch wenn es begrüßenswert gewesen wäre, den neuen Grenzwert an die Zweckbetriebsgrenze anzugleichen, die es ermöglicht, steuerpflichtige Einnahmen bis zu 35.000 Euro von der Körperschaftsteuer/Gewerbesteuer zu befreien. Denn es bereitet in der Vereinspraxis erfahrungsgemäß immer wieder Probleme, diese unterschiedlichen, wegen der Konsequenzen relevanten Steuergrößen getrennt zu beachten/beurteilen.

Der Vorteil der Kleinunternehmerregelung im Umsatzsteuerrecht liegt darin, dass Vereine/Verbände mit einem Jahresumsatz im Vorjahr bis zu 17.500 Euro (bisher), bei einem voraussichtlichen Umsatz im laufenden Jahr von über 50.000 Euro, von der Abführung der erhaltenen Umsatzsteuer aus Zahlungen verschont bleiben. Dies betrifft also die wirtschaftlichen Einnahmen, etwa Einnahmen aus Bewirtungsumsätzen, Werbeeinnahmen etc. Wird von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht, kann der Verein jedoch bei Eigenrechnungen die Umsatzsteuer nicht in Rechnung stellen. Das heißt, es wird mit einem Hinweis auf den Kleinunternehmerstatus des Vereins nur der vereinbarte Bruttobetrag auf der Rechnung ausgewiesen.

Welche Chancen bietet das Steuerbürokratieabbaugesetz außerdem?

Vorrangig geht es bei dem neuen Gesetz um das Ziel, die bisher „papierbasierten“ Verfahrensabläufe durch elektronische Kommunikationswege zu ersetzen. Angefangen von einer geplanten Pflicht für die Übermittlung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen in elektronischer Form bis hin zur Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung, einschließlich der EÜR-Gewinnermittlung, sollen damit auch künftig die Steuerbilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnung, bis hin zu ergänzenden Anhängen, Lagerberichten, Prüfungsberichten etc. nur noch in elektronischer Form übermittelt werden. Das Gesetz soll voraussichtlich ab 2010 gelten. Zusätzlich ist geplant, dass bei Außenprüfungen gleichzeitig sowohl die Lohnsteuer als auch die Sozialversicherung gemeinsam geprüft werden. Nach dem jetzt vorliegenden Gesetzesfahrplan wird das Steuerbürokratieabbaugesetz spätestens bis zum Dezember 2008 abschließend beraten. Nach bisherigen Plänen ist vorgesehen, dass die neue Kleinunternehmerregelung bereits ab 2009 zur Anwendung kommt.

Redmark.de (Autor: Prof. Gerhard Geckle, Freiburg, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht)